

Personalfürsorgestiftung der Firma GEOTEST AG

Nachtrag zum Stiftungsreglement, gültig ab 1.1.2008 Beschluss des Stiftungsrates

1) Die folgenden Artikel lauten neu wie folgt:

2.7 Ehescheidung

Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge. Vorbehältlich eines anderslautenden Scheidungsurteils gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wobei sie auch bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar sind.

1. Hat die versicherte Person das Pensionsalter noch nicht erreicht und ist sie nicht invalid, werden die von der Heirat bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Freizügigkeitsleistung und allfällige Vorbezüge für Wohneigentum geteilt. Höhe und Verwendung der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung richten sich nach dem rechtskräftigen Scheidungsurteil. Der obligatorische Teil und der überobligatorische Teil des Altersguthabens vermindern sich dadurch proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben um den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung.
2. Tritt während dem Scheidungsverfahren ein Invaliditätsfall ein, wird das vorstehende Verfahren unverändert weitergeführt. Wird während dem Scheidungsverfahren das Rücktrittsalter erreicht, wird in Absprache mit der versicherten Person mit der Auszahlung der Altersleistungen bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens zugewartet. Ist dies nicht möglich, kürzt die Stiftung die Leistungen aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils, indem sie die während dem Scheidungsverfahren zuviel bezahlten Leistungen je zur Hälfte auf die Ehegatten aufteilt
3. Ist die versicherte Person vollständig oder teilweise invalid, gilt als erworbene Freizügigkeitsleistung derjenige Wert, auf welchen sie bei Reaktivierung im für die Teilung massgebenden Zeitpunkt Anspruch hätte. Laufende Invaliditätsleistungen werden dadurch nicht geschmälert. Ihre obligatorischen und überobligatorischen Anteile werden jedoch entsprechend angepasst. Die vom Altersguthaben abhängigen anwartschaftlichen Alters- und Hinterlassenenleistungen werden reduziert.
4. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente, wird diese gemäss Scheidungsurteil geteilt. Der obligatorische und der allfällige überobligatorische Teil der laufenden Altersrente werden dadurch proportional zu ihrem Anteil an der Gesamtrente vermindert. Der Anspruch auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Pensioniertenkinderrente bleibt ungeschmälert. Der berechtigte Ehegatte hat einen lebenslänglichen Anspruch auf den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB. Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nicht. Vor Erreichen des Pensionsalters überträgt die Stiftung den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB mit Zustimmung des berechtigten Ehegatten als einmalige Kapitalzahlung oder andernfalls jährlich an dessen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung. Hat der berechtigte Ehegatte das Pensionsalter erreicht oder bezieht er eine volle Invalidenrente, erhält er den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB ausbezahlt, sofern er für diesen Anspruch nicht bereits mit einer einmaligen Kapitalzahlung abgefunden wurde.
5. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung nach Massgabe von Art. 22d FZG wieder einzukaufen, sofern keine Invalidität vorliegt. Ist sie teilinvalid, kann der Wiedereinkauf im Umfang des "aktiven" Teils erfolgen. Die Vorsorgeleistungen werden dadurch entsprechend erhöht.
6. Infolge Ehescheidung eingebrachte Freizügigkeitsleistungen oder Rentenanteile nach Art. 124a ZGB werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, zur Erhöhung des obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens verwendet. Massgebend ist die Mitteilung der überweisenden Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung.

7. Ausländische Scheidungsurteile zum Ausgleich von schweizerischen Vorsorgeansprüchen können von Gesetzes wegen nicht anerkannt werden. Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind ausschliesslich schweizerische Gerichte zuständig.

3.3 Versicherung bei Wegfall der Lohnzahlung, unbezahlter Urlaub

1. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert.
2. Nach Ablauf dieser Frist, bzw. falls der Jahreslohn aus anderen Gründen sinkt, kann der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben, sofern die versicherte Person und der Arbeitgeber damit einverstanden sind und die Finanzierung ebenfalls aufgrund des bisherigen versicherten Lohnes erfolgt. Wird der versicherte Lohn herabgesetzt, so erfahren die Vorsorgeleistungen eine entsprechende Reduktion.
3. Insbesondere kann während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs die Vorsorge auf schriftlichen Wunsch des Versicherten auf dem bisherigen versicherten Lohn während maximal 6 Monaten fortgeführt werden. Dabei kann die versicherte Person wählen, ob nur die Risikoversicherung oder die gesamte Vorsorge (inkl. Sparen) weitergeführt werden soll. Die Beiträge gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person, wobei die Abrechnung durch den Arbeitgeber erfolgt. Die Freizügigkeitsleistung bleibt während der Dauer des unbezahlten Urlaubs in jedem Fall bei der Personalfürsorgestiftung und wird verzinst. Dagegen endet die Fortführung der Vorsorge spätestens mit dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle, wobei dann auf diesen Zeitpunkt wie im Freizügigkeitsfall vorgegangen wird.

6.1.8 Leistungskürzungen

1. Die Stiftung kann die Leistungen kürzen oder gänzlich einstellen, wenn der Anspruchsberechtigte sich weigert, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen, Können und seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Die Stiftung kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
2. Die Leistungen können auf die BVG-Minimalleistungen reduziert werden, wenn ein Suizid, ein Suizidversuch oder ein Fall von Selbstverstümmelung vorliegt.
3. Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der beruflichen Vorsorge, der Unfall- oder der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes des Versicherten (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so können die Renten der Stiftung soweit gekürzt werden, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Bezügern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden. Es werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die dem Anspruchsberechtigten auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Nicht angerechnet werden Leistungen aus privaten Versicherungen sowie Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen. Das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, wird nicht angerechnet. Die anrechenbaren Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

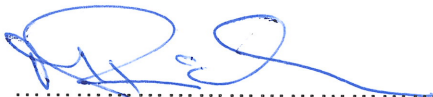
4. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters werden die Leistungen der Stiftung nur dann gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung und vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenfallen. Die Stiftung gleicht die Leistungskürzung der Unfallversicherung nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG oder diejenige der Militärversicherung nach Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus. Der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 24a Abs. 6 BVV2 weiterhin angerechnet.
5. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen unverzüglich zu melden

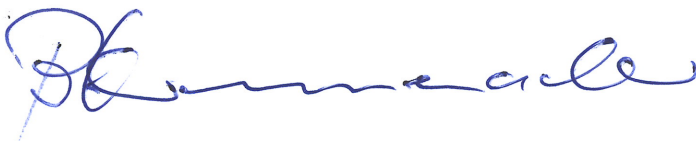
Die Reglementsänderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft

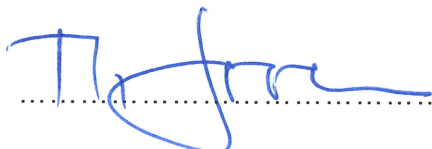
Zollikofen, den 27. November 2018

Der Stiftungsrat


.....


.....


.....


.....

